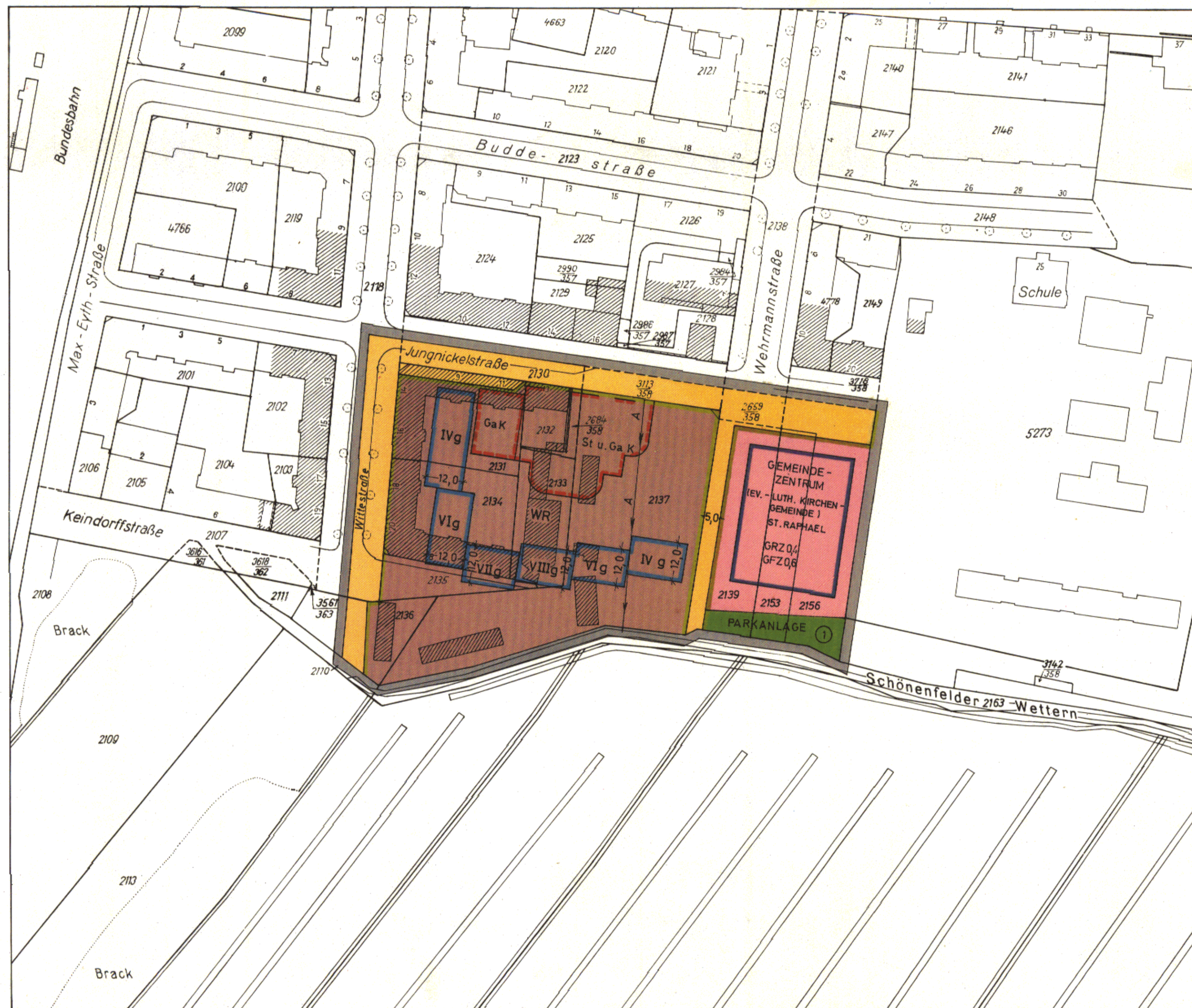


BEBAUUNGSPLAN WILHELMSBURG 50



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANES

BAUGRENZE

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

REINE WOHNGEBIETE

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

ALS HÖCHSTGRENZE

GRUNDFLÄCHENZAHL

GESCHOSSFLÄCHENZAHL

GESCHLOSSENE BAUWEISE

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN

STELLPLÄTZE

GARAGEN UNTER ERDGLEICHE

BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

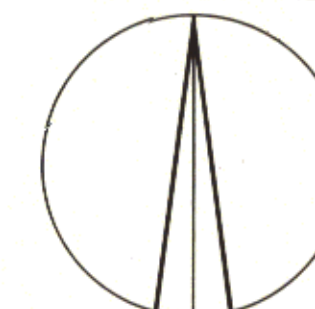
GRÜNFLÄCHEN

① PARKANLAGE (FREIE UND HANSESTADT HAMBURG)

KENNZEICHNUNGEN

VORHANDENE BAUTEN

VORHANDENE ABWASSERLEITUNG



HINWEIS

MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG
IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968
(BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238)

1:1000

Festgestellt durch Verordnung vom 2. September 1969

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN

AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES
VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)

WILHELMSBURG 50

BEZIRK HARBURG

ORTSTEIL 713

6428 GEORGSWERDER B. 33 SW

Offieldruck: Vermessungsamt Hamburg 1969

Feldvergleich vom Dez. 1968
Kataster- und Vermessungsamt

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hamburg 36, Stadthausbrücke 8
Ruf 54 10 08

Archiv Nr. 23411 A

Verordnung über den Bebauungsplan Rissen 31

Vom 2. September 1969

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Rissen 31 für den Geltungsbereich Sandmoorweg — Alberichstieg — Ost- und Südgrenze des Flurstücks 2062, Südgrenzen der Flurstücke 2061, 2060, 2059, 2057 und 2056 der Gemarkung Rissen (Bezirk Altona, Ortsteil 226) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann nieder-

gelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:

Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 2. September 1969.

Verordnung über den Bebauungsplan Rahlstedt 26

Vom 2. September 1969

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Rahlstedt 26 für den Geltungsbereich Meiendorfer Straße — Westgrenze des Flurstücks 1732 der Gemarkung Meiendorf — Nydamer Weg — Schneehühnkamp (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 526) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann nieder-

gelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:

Ausnahmen nach § 4 Absatz 3 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) werden ausgeschlossen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 2. September 1969.

Verordnung über den Bebauungsplan Wilhelmsburg 50

Vom 2. September 1969

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

Einziger Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Wilhelmsburg 50 für den Geltungsbereich Wittestraße — Jungnickelstraße — Nordgrenzen der Flurstücke 3113/358 und 2659/358, Nord- und

Ostgrenze des Flurstücks 2156, über das Flurstück 2156, Südgrenzen der Flurstücke 2156, 2153, 2139, 2137 und 2136, über das Flurstück 2136 der Gemarkung Wilhelmsburg (Bezirk Harburg, Ortsteil 713) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 2. September 1969.